

**Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Sicherheit zwischen der Republik
Österreich und der Argentinischen Republik;
Verhandlungen**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Um den internationalen Gefahren durch die organisierte Kriminalität wirksamer begegnen zu können, ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und den argentinischen Sicherheitsbehörden erforderlich. Zu diesem Zweck soll ein Abkommen mit Argentinien über die polizeiliche Zusammenarbeit verhandelt werden.

Die Zusammenarbeit soll insbesondere in den Bereichen der Bekämpfung des illegalen Drogen- und Schusswaffenhandels, der illegalen Einwanderung, des Menschenhandels sowie des Schlepperwesens vertieft werden. Dabei soll der Erfahrungs- und Informationsaustausch in den genannten Gebieten intensiviert werden.

Der Abschluss eines solchen Abkommens soll so die Möglichkeiten der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren argentinischen Stellen bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der Kriminalitätsbekämpfung erweitern.

Die Verhandlungen mit der Argentinischen Republik stehen im vollen Einklang mit den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union (EU).

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres steht, werden voraussichtlich Vertreter/innen des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und des Bundesministeriums für Finanzen angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Das Abkommen wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Frau Botschafterin MMag. DDr. Petra SCHNEEBAUER, im Falle ihrer Verhinderung Herrn Gesandten MMag. Thomas SCHLESINGER, MSc. und im Falle seiner Verhinderung eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Leitung der Verhandlungen über ein Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Argentinischen Republik zu bevollmächtigen.

Wien, am 15. November 2018
Kneissl